



# STADTGEMEINDE MURAU

8850 MURAU, Raffaltplatz 10

Tel.: 03532/2228-0; Fax: DW-10; UID-Nr.: ATU 69186105 DVR Nr.: 0093670

E-Mail: [gde@murau.gv.at](mailto:gde@murau.gv.at)

[www.murau.gv.at](http://www.murau.gv.at)

## Förderrichtlinien für die Ansiedelung von Betrieben im Innenstadtgebiet der Stadtgemeinde Murau

### Präambel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Murau beschloss am 19.11.2015 das Fördermodell zur Betriebsansiedlung in der Altstadt von Murau, dessen Wirksamkeit bis 31. Dezember 2020 festgelegt wurde. Das Murauer Innenstadtwirtschaftsfördermodell dient der Ansiedelung von Unternehmern, der Förderung des Handwerks in der Innenstadt, der Hebung von Leerflächenstandards, Geschäftsflächenrevitalisierung, der Innenstadtentwicklung, der nachhaltigen Belebung sowie der Frequenzsteigerung der Murauer Altstadt. Durch das Fördermodell wird die Wertschöpfung in der Region gesteigert.

### *I. Fördervoraussetzungen*

- 1) Voraussetzung für Förderungen im Rahmen des Murauer Fördermodells zur Betriebsansiedlung in der Altstadt von Murau ist die Teilnahme des Liegenschaftseigentümers am Innenstadtkooperationsvertrag. Dieser Vertrag sichert die Mietpreise sowie die kostenlose Bereitstellung der leerstehenden Geschäftsflächen für Innenstadtmarketingaktivitäten.
- 2) Räumlich beschränken sich Fördermodell und Kooperationsvertrag auf die Schwarzenbergstrasse, Schillerplatz, Grazerstrasse bis Haus Nr. 14, Liechtensteinstrasse, Bahnhofstrasse, Friesacherstrasse, St. Leonhardplatz, Anna-Neumann-Strasse, Marktgasse, Raffaltplatz.
- 3) Förderungen gelten nicht für bestehende Murauer Geschäfte, welche den Geschäftsstandort in ein Innenstadtkooperationsvertrag-Geschäftslokal verlegen.

### *II. Förderwerber*

- 1) Förderwerber sind natürliche und juristische Personen.
- 2) Förderwürdig sind Hauseigentümer, die einen Innenstadtkooperationsvertrag abgeschlossen haben und Unternehmer (=Gewerbeinhaber), die sich in Innenstadtkooperationsvertrag-Geschäftslokalen neu ansiedeln.

### *III. Förderbereiche*

- 1) Vorliegendes Fördermodell gliedert sich in die Gebädeförderung und die Betriebsförderung:
  - a) **Gebädeförderung**
    - Investition in Qualität und Standard
    - Investition in die Baukultur
  - b) **Betriebsförderung**
    - Investitionsprämie
    - Handwerksbonus
- 2) Beide Förderbereiche (Gebäude-, Betriebsförderung) werden nur auf Liegenschaften angewandt, über die es einen Kooperationsvertrag der Eigentümer mit der Stadtgemeinde gibt.
- 3) Im Falle grob benachteiligenden Mietvertragsklauseln (OGH vom 22.12.2010, 2 OB 73/10i) in Mietverträgen ist eine Förderung ausgeschlossen.
- 4) Bei nicht gesetzeskonformer Betriebskostenabrechnung, Verweigerung der Einsichtnahme in dieselbe, falscher Nutzflächenberechnung, Verletzung der Erhaltungspflichten des Vermieters etc. ist die erhaltene Förderung zurückzuzahlen.  
(Berechnungsbasis 36 Monate).  
Beispiel: Verletzung der Betriebskostenabrechnung nach 10 Monaten.  
Berechnung Rückzahlungsbetrag: Fördersumme / 36 Monate x fehlender Monate

- 5) Die einzelnen Fördermöglichkeiten (Investition in Qualität und Standard, Investitionen in die Baukultur; Investitionsprämie, Handwerksbonus) können während des gesamten Förderzeitraumes pro Gebäude oder Betrieb nur einmal beantragt werden.

#### **IV. Laufzeit des Innenstadtwirtschaftsfördermodell Murau**

Die Innenstadtkooperationsverträge sowie das Fördermodell zur Betriebsansiedlung in der Altstadt sind für den Förderzeitraum 20. November 2015 bis 31. Dezember 2020 festgesetzt.

#### **V. Gebäudeförderung**

- 1) Die Gebäudeförderung unterstützt Investitionen in die Verbesserung von Qualität und Standard sowie Investitionen in die Baukultur für Innenstadtkooperationsvertrags-Geschäftslokale.
- 2) Es kann um beide Fördermöglichkeiten (Investition in Qualität und Standard, Investition in die Baukultur) angesucht werden. Investitionen in erneuerbare Energien sind besonders förderwürdig.
- 3) Voraussetzung für die Gewährung der Gebäudeförderung ist eine positive Stellungnahme vom amtlichen Bausachverständigen der Stadtgemeinde Murau.

##### **a) Investitionen in Qualität und Standard**

Förderwürdig im Bereich Qualität und Standard sind Investitionen für Heizung, WC, Strom, Wasser und Trockenlegungen.

##### **b) Investitionen in die Baukultur**

Investitionen im Bereich der Baukultur, wie die Neugestaltung der Außenfärbung, Innenhofgestaltung und Gewölberenovierung stellen die zweite Fördermöglichkeit der Gebäudeförderung dar.

#### **4) Antragstellung, Förderhöhen und Laufzeit**

- a) Die Gebäudeförderungen können während der Laufzeit der Innenstadtkooperationsverträge maximal einmal ausbezahlt werden und müssen vor den Gebäudeinvestitionen beantragt werden.
- b) Grundlage für eine positive Zusage ist neben dem Abschluss der Eigentümereinbarung (Höhe der Miete, Beschreibung des Geschäftslokals etc.) die Einreichung des Förderformulars einschließlich einer Projektbeschreibung und Kostenaufstellung sowie der Vorlage des originalen Kostenvoranschlags eines befugten Unternehmens (siehe Förderformular).

- **Investitionen in Qualität und Standard**

Für Investitionen in Qualität und Standard werden für die gesamte Dauer der Innenstadtkooperationsverträge und des vorliegenden Fördermodells höchstens € 5.000,-, bei maximal 30% der Investitionssumme gefördert.

- **Investitionen in die Baukultur**

Für Investitionen in die Baukultur werden für die gesamte Dauer der Innenstadtkooperationsverträge und des vorliegenden Fördermodells höchstens € 12.000,-, bei maximal 40 % der Investitionssumme gefördert.

#### **VII) Betriebsförderung**

- 1) Die Investitionsförderung unterstützt die Ansiedlung von Gewerbe, Handels- und Handwerksbetrieben in Flächen des Innenstadtkooperationsvertrags.
- 2) Der zweite Teil der Betriebsförderung besteht in einem besonderen Bonus für Handwerksbetriebe, die im II. Hauptstück der Gewerbeordnung, § 94 als reglementierte Gewerbe definiert sind.
- 3) Im Mietvertrag ist ein 3-jähriger Kündigungsverzicht des Betriebsinhabers und des Hauseigentümers erforderlich.
  - a) **Investitionsprämie**  
Vorgesehen für Betriebe, die sich in der Innenstadt in einer durch den Innenstadtkooperationsvertrag gesicherten Leerfläche ansiedeln.
  - b) **Handwerksbonus**  
Vorgesehen bei Ansiedlung eines Handwerksbetriebes in einer durch den Innenstadtkooperationsvertrag gesicherten Leerfläche.
- 4) Antragstellung, Förderhöhen und Laufzeit
  - a) Die Investitionsprämie wird während der Laufzeit der Innenstadtkooperationsverträge nur einmal ausbezahlt und muss vor Durchführung der Investition beantragt werden.
  - b) Die Förderhöhen der einzelnen Fördermöglichkeiten bleiben während der Laufzeit der Innenstadtkooperationsverträge und des Innenstadtfördermodells Murau konstant.

- c) Grundlage für eine Förderzusage ist die Einreichung einer Projektbeschreibung und Kostenaufstellung inkl. Vorlage des originalen Kostenvoranschlages eines befugten Unternehmens (siehe Förderformular).
- d) Die Förderauszahlung erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen von befugten Unternehmen und den dazugehörigen Zahlungsbelegen.
- **Investitionsprämie**  
Es werden 30 % der Investitionssumme, maximal jedoch 7.000,-- gefördert. Die Entscheidung über die tatsächliche Förderhöhe obliegt der Stadtgemeinde Murau.
- **Handwerksbonus**  
Wenn die Ansiedelung eines Handwerksbetriebs erfolgt, kommt ein Betrag von € 1.500,-- zur Auszahlung.

#### 5) **Antragstellung, Zusage, Auszahlung**

- a) Alle Anträge im Zuge der Förderung zur Betriebsansiedlung müssen vor den geplanten Investitionen bzw. Ansiedlung mit dem Förderformular an den zuständigen Wirtschafts- und Tourismusausschuss der Stadtgemeinde Murau eingebracht werden.
- b) Die Antragstellung wird im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Zukunft und Entwicklung der Stadtgemeinde Murau behandelt, bei positiver Beurteilung durch den Ausschuss wird der Antrag an den Gemeinderat gestellt.
- c) Gebädeförderung: Es sind eine Projektbeschreibung, eine Kostenaufstellung (siehe Antrag Förderformular) inkl. des originalen Kostenvorschlages eines befugten Unternehmens sowie ein Grundbuchsauszug vorzulegen.
- d) Betriebsförderung: Es sind eine Projektbeschreibung, eine Kostenaufstellung (siehe Antrag Förderformular) inkl. des originalen Kostenvorschlages eines befugten Unternehmens sowie ein Auszug aus dem Gewerbeverzeichnis vorzulegen.
- e) Eine Förderzusage wird bei einem positiven Gemeinderatsbeschluss erteilt.
- f) Förderauszahlung: Diese erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen von befugten Unternehmen und den dazugehörigen Zahlungsbelegen für die getätigten Arbeiten.

#### VIII) **Rechtsanspruch**

Auf eine positive Entscheidung aus dem vorliegenden Fördermodell besteht kein Rechtsanspruch.

#### IX) **Rechnungsnachweis, Auszahlungsmodus, Rückzahlung**

- 1) Sowohl im Bereich der Gebädeförderung als auch der Betriebsförderung ist eine Abrechnung über die geleisteten Arbeiten an die Stadtgemeinde Murau einzureichen.
- 2) Bei Nichterbringung bzw. unsachgemäßer Förderabrechnung behält sich die Stadtgemeinde Murau vor, die Förderung zu verwehren.
- 3) Die Förderauszahlung erfolgt nach Vorlage von Originalrechnungen von befugten Unternehmen und den dazugehörigen Zahlungsbelegen für die getätigten Arbeiten, die nach Prüfung rückerstattet werden.  
Die Höhe der Förderung ist vom Aufwand der geplanten Investition abhängig. Die Stadtgemeinde Murau behält sich je nach wirtschaftlicher Lage das Recht vor, den vom Gemeinderat festgesetzten gesamten Förderungsbetrag unverzüglich nach dem Gemeinderatsbeschluss oder in mehreren gleich hohen Raten über einen Zeitraum von maximal drei Jahren auszubezahlen.
- 4) Eigene Arbeitsleistungen (Stunden) werden nicht, Ausgaben für Materialien werden nach erfolgter Prüfung berücksichtigt.
- 5) Besondere Regelung Betriebsförderung:  
Wird das Geschäft vor Ablauf von 3 Jahren geschlossen oder der Mietvertrag gekündigt, verpflichtet sich der Förderwerber (Betriebsinhaber) gleichzeitig mit dem Ansuchen, die erhaltene Förderung anteilmäßig zurückzuzahlen (Berechnungsbasis 36 Monate).  
Beispiel: Das Geschäft ist 30 Monate geöffnet.  
Berechnung Rückzahlungsbetrag: Fördersumme / 36 Monate x fehlender Monate
- 6) Mit der Unterfertigung des Innenstadtkooperationsvertrages oder des Förderungsantrages gilt der Gerichtsstand Murau als vereinbart.

#### ANHANG:

#### II. Hauptstück, Bestimmungen für einzelne Gewerbe, 1. Reglementierte Gewerbe